

Version Dezember 2024 (gültig ab 1. Januar 2025)

1. Produktbeschreibung

Lieferung von Ersatzenergie für Marktteilnehmer (Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG bzw. Art. 11 StromVV) gemäss Art. 14.6 der Allgemeinen Bedingungen der EKZ für Endverbraucher und Produzenten. Die gelieferte Energie entspricht der Standardqualität der EKZ Mixstromprodukte, d. h. Energie die zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, hauptsächlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

a) Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	16,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	14,00 Rp./kWh

b) Bearbeitungspauschale

EKZ erhebt für jede Ersatzenergielieferung unabhängig von der Menge der bezogenen Energie eine einmalige Bearbeitungspauschale.

Pauschale je Messstelle und Ersatzlieferung	CHF 300.00
---------------------------------------------	------------

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

Alle Preise verstehen sich exklusive 8.1% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2025 gültig. Bei starken Schwankungen der Beschaffungskosten am Markt behält sich EKZ das Recht vor, die Verbrauchspreise mit einer Frist von 7 Tagen im Voraus auf den jeweils folgenden Monatsersten anzupassen. Eine solche Tarifänderung wird auf der Homepage der EKZ publiziert.

<https://www.ekz.ch/de/ueber-ekz/unternehmen/ekz/gesetzliche-vorgaben>

4. Weitere Bestimmungen

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der EKZ für Endverbraucher und Produzenten und die Allgemeinen Bedingungen der EKZ Einsiedeln AG für Endverbraucher und Produzenten.

Mit der Nennung eines Lieferanten kann die Ersatzenergie jeweils mit 10 Arbeitstagen Vorlaufzeit auf Ende des Monats beendet werden.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung (bei EKZ Netz 16L oder 16LS) am Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite so muss sichergestellt werden, dass die Transformationsverluste auf der Oberspannungsseite bilanziert werden. Diese Transformationsverluste werden als Zuschlag von 2% auf die Arbeit (Hoch- und Niedertarif) in Rechnung gestellt.